

Öffentliche Bekanntmachung

Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

Die Bezirksvertretung Sennestadt der Stadt Bielefeld hat in ihrer Sitzung am 25.02.2016 folgenden Beschluss zur Benennung der Verkehrsflächen im Gebiet „Markengrund“ nördlich und südlich des Senner Hellwegs gefasst:

Die BZV Sennestadt beschließt, den zurzeit gültigen Beschluss zur Beschilderung der öffentlichen Verkehrswege im Gebiet „Markengrund“ mittels Buchstaben aufzuheben.

Sie beschließt stattdessen, die Wege mit den in der angehängten Liste - Spalte Vorschlagsliste - genannten Bezeichnungen zu versehen, mit der Ausnahme, dass statt der angedachten Bezeichnung Bärenweg der betreffende Weg die Bezeichnung Auerhahnweg erhalten soll, um Verwechslungen mit dem „Bärenplatz“ im Sennestädter Süden zu vermeiden.

Zusätzlich beschließt die BZV Sennestadt auch, dass die von den Hauptwegen abgehenden Stichwege eigene Namen - wie in der Liste vorgeschlagen - erhalten sollen.

Die Wege sollen im Einzelnen folgende Bezeichnungen erhalten:

Wege nördlich Senner Hellweg:

A-Weg	Hauptweg	Gämsenweg
B-Weg	Hauptweg	Auerhahnweg
BA-Weg	Stichweg	Ameisenweg
BB-Weg	Stichweg	Blindschleichenweg
BC-Weg		Buntspechtweg
BD-Weg	Stichweg	Damwildweg
C-Weg	Hauptweg	Krähenweg
D-Weg	Hauptweg	Dohlenweg
E-Weg	Hauptweg	Eichweg
F-Weg	Hauptweg	Uhuweg
FA-Weg	gehört zu D-Weg	Fledermausweg
FB-Weg	Stichweg	Falterweg
FC-Weg	Stichweg	Fischotterweg

Wege südlich Senner Hellweg:

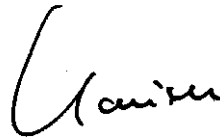
G-Weg	Hauptweg	Wildkatzenweg
H-Weg	Hauptweg	Hummelweg
I-Weg	Hauptweg	Goldammerweg
J-Weg	Hauptweg	Sirenenweg
K-Weg	Hauptweg	Sandwehe
L-Weg	Hauptweg	Luchsweg
M-Weg	Hauptweg	Wisentweg

Die Benennung der Straßen und Wege wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Straßen- und Wegebenennung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. In der Übersichtskarte ist die Benennung der Straßen und Wege kartografisch dargestellt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe – die vorstehende Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben - Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (Elektronische Rechtsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen.

Bielefeld, den 11/10/16



Oberbürgermeister

